



25.10.2018

## 280. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

#### Vollzug der Neuregelung des § 34 Abs. 10a IfSG

##### Meldung an das Gesundheitsamt durch die Kita-Leitung

Am 25.07.2017 ist das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung (EpidÜberwModG) in Kraft getreten, durch welches u.a. das IfSG geändert wird. Hierbei wurde § 34 Abs. 10a IfSG geändert und in Satz 2 eine Verpflichtung zur Meldung an das Gesundheitsamt eingefügt.

*„<sup>1</sup>Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. <sup>2</sup>**Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.** <sup>3</sup>Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. <sup>4</sup>Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“*

Die Regelung soll sicherstellen, dass zeitnah vor Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Impfberatung stattgefunden hat bzw. diese zeitnah nachgeholt wird. Für den Fall, dass der schriftliche Nachweis hierüber nicht erbracht wird, ist in Satz 2 nun die datenschutzrechtliche Befugnis für die Meldung an das Gesundheitsamt geregelt.

Wenn der schriftliche Nachweis über eine zeitnah vor der Erstaufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgte ärztliche Impfberatung – d.h. eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz – nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann in der Folge die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden bzw. andere geeignete Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass diese über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes informiert sind. Eine Impfpflicht für die betreuten Kinder kann daraus nicht abgeleitet werden.

### 1. Impfberatung „zeitnah vor Aufnahme“

Es ist ausreichend, wenn die letzte fällige sog. Früherkennungsuntersuchung (gelbes Kinderuntersuchungsheft) wahrgenommen wurde. Dies gilt zugleich als zeitnahe Impfberatungsgespräch. Als Tag der Aufnahme gilt der Beginn der Vertragslaufzeit des Betreuungsvertrages. Die Fristen für die altersgemäßen, fälligen Früherkennungsuntersuchungen bzw. stattgefundenen ärztlichen Impfberatungsgespräche lauten wie folgt:

Alter des Kindes zu Beginn der Vertragslaufzeit in der KITA	Als zeitnahe Impfberatung gelten	
	folgende Früherkennungsuntersuchung (Zeitraum, in dem die U-Untersuchung durchgeführt wird)	folgende Zeitpunkte einer im Impfausweis dokumentierten Impfung /eines schriftlich bescheinigten ärztlichen Impfberatungsgesprächs
Ab 5 Lebenswochen bis 3 Lebensmonate	U3 (4. bis 5. Lebenswoche)	In der 4. Lebenswoche oder später
4 bis 6 Lebensmonate	U4 (3. bis 4. Lebensmonat)	Im 3. Lebensmonat oder später
7 bis 11 Lebensmonate	U5 (6. bis 7. Lebensmonat)	Im 6. Lebensmonat oder später
12 bis 23 Lebensmonate	U6 (10. bis 12. Lebensmonat)	Im 10. Lebensmonat oder später
24 bis 35 Lebensmonate	U7 (21. bis 24. Lebensmonat) [ca. 2 Jahre]	Im 21. Lebensmonat oder später
36 bis 47 Lebensmonate	U7a (34. bis 36. Lebensmonat) [ca. 3 Jahre]	Im 34. Lebensmonat oder später
48 bis 63 Lebensmonate	U8 (46. bis 48. Lebensmonat)	Im 46. Lebensmonat oder später
Ab 64 Lebensmonaten	U9 (60. bis 64. Lebensmonat) [5 Jahre]	Im 60. Lebensmonat oder später

Neben einem Nachweis der Früherkennungsuntersuchung ist nach wie vor auch eine ärztliche Bestätigung eines in diesem Zeitraum stattgefundenen Impfberatungsgesprächs (auch ohne erfolgte U-Untersuchung) bzw. eine eingetragene Impfung im Impfausweis in diesem Zeitraum ausreichend. Anfallende Kosten für ein Attest sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## 2. Erinnerung durch die Kindertageseinrichtung

Wenn die Personensorgeberechtigten bis zur Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung keinen Nachweis einer zeitnahen, ärztlichen Impfberatung vorgelegt haben, fordert die Leitung der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten möglichst schriftlich dazu auf, diesen Nachweis innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen und weist auf die gesetzlich verpflichtende Weitergabe personenbezogener Daten durch die Kindertageseinrichtung an das örtliche Gesundheitsamt bei Nichterbringen des Nachweises innerhalb der Frist hin. Die beigefügten Schreiben, ausführlich bzw. in Kurzform (Anlagen 1 a und b), können dabei als Vorlage dienen.

Bei nicht erfolgtem fristgerechtem Nachreichen des Nachweises ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, Namen und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten sowie den Namen des betroffenen Kindes an das zuständige Gesundheitsamt postalisch zu übermitteln. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Das Schreiben ist namentlich an die Leitung des Gesundheitsamts oder deren Stellvertreter/in zu adressieren. Beigefügtes Schreiben kann dabei als Vorlage dienen (Anlage 2). Mit der Meldung an das Gesundheitsamt sind keine weiteren Pflichten für die Einrichtung verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat IV 4 – Kindertagesbetreuung

Wenn Sie keine weiteren Informationen über den Newsletter wünschen, können Sie sich unter dem folgenden Link: <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php> abmelden.